



ATV Tageszeitungen (1999) Neuerungen für Anmeldungen ab Januar 2025

Stand: 25 November 2024



01

Ziele der Neuregelung

02

Neuregelungen im Einzelnen



01

Ziele der Neuregelung





Ziele der Umstellung ATV (OL) Zeitungen

- ^ Nutzung der staatlichen bAV-Förderung für AN und AG nach § 3.63 EStG
 - Steuerfreiheit der Beiträge (bis 8 % der BBG)
 - Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge (bis 4 % der BBG)
- ^ Maximierung der Gesamtleistung
 - Vorsorgekonzept Perspektive bietet um 0,3 %-Punkte höhere Gesamtverzinsung als Klassik
- ^ Anpassung an aktuelle bAV-Standards
 - Flexible Fortführung bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter
 - Bezugsrecht für die Leistung bei Unfalltod auch für Lebensgefährten und Enkel
- ^ Erhalt der Allgemeinverbindlichkeit
 - Keine Änderung im Wortlaut des ATV Zeitungen 1999
 - Protokollnotiz der Sozialpartner ohne Tarifcharakter



02

Neuregelungen im Einzelnen





Was ist ab 2025 neu und was bleibt?

- ↗ Für alle Neueintritte von festangestellten Redakteur*innen gemäß ATV Zeitungen gelten grundsätzlich ab 1.1.2025 die Steuer- und Sozialversicherungs-Regelungen nach § 3 Abs. 63 EStG anstatt Beitragszahlung aus dem Nettogehalt
- ↗ Beitragshöhe weiterhin 7,5 % vom Brutto-Monatsgehalt (davon Verlag 5 %- und Redakteur*in 2,5 %-Punkte)
- ↗ Feste Beitragsbemessungsgrenze von 4.700 EUR bzw. monatlicher Höchstbeitrag 352,50 EUR unverändert
- ↗ Wahl zwischen 2 Vorsorgekonzepten Perspektive statt Klassik
- ↗ Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM) statt beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)
- ↗ Anpassung an das gesetzliche Renteneintrittsalter statt festes Endalter 65 Jahre
- ↗ Erweitertes Bezugsrecht für Leistung bei Unfalltod



Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nach § 3 Abs. 63 EStG im Detail

- ↗ Beiträge bis 8 % der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei (644 EUR p.M. in 2025).
- ↗ Beiträge bis 4 % der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungsfrei (322 EUR p.M. in 2025).
- ↗ Durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge steigt das Nettogehalt der AN
- ↗ Durch die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge kann der AG bei seinem Beitragsanteil sparen.



Erweiterung des Bezugsrechts für die zusätzliche Leistung bei Unfalltod im Detail

Für die Leistung bei Unfalltod vor Rentenbeginn ist widerruflich bezugsberechtigt:

Der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des § 32 EStG zu gleichen Teilen.

Neu – Lebensgefährten und Enkelkinder:

Sind zum Todeszeitpunkt weder Ehepartner noch unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, können Lebensgefährten und Enkelkinder bezugsberechtigt werden. Voraussetzung: der Lebensgefährte (w, m, d) muss dem Versorgungsträger vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) vor Eintritt des Versicherungsfalls als Begünstigter schriftlich benannt worden sein.



Protokollnotiz zum ATV Zeitungen 1999

Auszug zum Endalter im Detail:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich ferner einig, dass das Endalter von 65 Jahren im ATV an die seinerzeit geltende im gesetzlichen Rentenversicherungsrecht bestehende Altersgrenze angelehnt ist und dem ATV der Gedanke zu Grunde liegt, dass die Pflicht eines Arbeitnehmers zur Beitragszahlung regelmäßig mit dem Zeitpunkt endet, zu dem er seine ungekürzte Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen kann. Die Tarifvertragsparteien sind sich daher einig, dass die Regelungen des ATV, sofern sie auf das Endalter von 65 Jahren Bezug nehmen, so zu verstehen sind, dass das Endalter dem jeweils geltenden gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter entspricht, künftig also regelmäßig 67 Jahren.“



Versicherungsumfang

- ^ Vorsorgekonzept Perspektive (um 0,3 %-Punkte höhere Gesamtverzinsung als Klassik)
- ^ Grundsatz §3 Nr.63 EStG – alle Leistungen erfolgen rentenförmig
- ^ Bis Eintrittsalter 57 Jahre mit Berufsunfähigkeitsrente ohne Gesundheitsprüfung
- ^ Zwei Vorsorgeformen stehen zur Auswahl:

Variante 1

- Rente bei Berufsunfähigkeit 350 % der garantierten Altersrente
- Zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod 100 % des Garantiekapitals

Variante 2:

- Rente bei Berufsunfähigkeit 100 % der garantierten Altersrente
- Zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod 50 % des Garantiekapitals



Empfehlung der Tarifpartner:

Neuabschluss und private Fortführung bei vorhandenem Altvertrag

„Die Tarifvertragsparteien empfehlen weiterhin, dass bei Redakteurinnen und Redakteuren, bei denen gemäß § 7 Abs. 3 ein Versicherungsvertrag aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis vorhanden ist, der aus dem Nettoentgelt finanziert wurde, der Abschluss eines neuen Vertrags mit Bruttoentgeltumwandlung zur Erfüllung der Versicherungspflicht erfolgt, sofern dies nicht von der Redakteurin oder dem Redakteur ausdrücklich abgelehnt wird. Im Falle der Ablehnung wird der Versicherungsvertrag zu den Konditionen aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis weitergeführt.“

Der Abschluss eines neuen Vertrages mit Bruttoentgeltumwandlung lässt die Möglichkeit, zusätzlich den Altvertrag mit privaten Beiträgen fortzuführen, unberührt.“



Kontaktdaten

Wir sind für Sie da!

Versorgungswerk der Presse GmbH

Kundenservice Firmen

E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de

Hotline: Tel. 0711 / 1292-64980

Adresse: Presse-Versorgung

11512 Berlin

www.presse-versorgung.de



Disclaimer.

Copyright: Versorgungswerk der Presse GmbH

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Vortrags/Foliendatums wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen

Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalles und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalles nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung. Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.